



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0009-10-15

= RSS-E 17/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Oliver Fichta, KR Dr. Elisabeth Schörg und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles vom 20.10.2009 zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat am 16.7.2009 mit der antragsgegnerischen Versicherung eine „Soll & Haben - Betriebsversicherung für das Bau- und Baunebengewerbe“ abgeschlossen, die unter anderem eine Einbruchsdiebstahlversicherung für Einbruchsdiebstähle in Form einer „Außenversicherung“ enthält. Neben den allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB 1986) wurde zwischen den Streitteilen die Besondere Bedingung 6545 vereinbart, die wie folgt lautet:

„Soll & Haben - Sachen außerhalb des Versicherungsortes (Versicherungsgrundstückes)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchsdiebstahlversicherung (AEB) 1986:

Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte, die sich innerhalb der EU-Staaten in Europa im geographischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Gebäuden befinden, gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung und/oder Waren mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist inkl. Nebenkosten insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nicht auf Baustellen.

Sind auf Grund von tariflichen Vorschriften Sicherungen vereinbar, so müssen diese Sicherungen auch an diesen Orten vorhanden sein bzw. eingehalten werden. Sind diese Sicherungen nicht vorhanden, gilt als Maximalentschädigung Eur 4.000,00.“

Die Antragstellerin hat im Haus [REDACTED] diverse Bauaufträge ausgeführt und hatte in diesem Rahmen auch die Elektroinstallationsarbeiten im Keller durchzuführen. Das hierzu erforderliche Werkzeug wurde „über Weisung des Bauherrn“ im Bereich der Kellerabteile 24, 32 sowie 15-17 (siehe Plan ON 9) in einem jeweils mit einem tosischen Schloss versperreten Abteil gelagert. Diese Abteile befinden sich im Anschluss an die Abteile, in denen die Elektroinstallationen ausgeführt wurden.

Am 20.10.2009 stellte die Antragstellerin fest, dass folgende Gegenstände aus den aufgebrochenen Abteilen gestohlen worden sind:

Akkuschrauber Würth (2 Stk.)	€	720
Akkubohrhammer Würth	€	900
Durchgangsprüfer	€	160

Prüflampe 400V (3 Stk.)	€ 360
Stemmmaschine Marke SPIT (2 Stk.)	€ 1.800
Lasernivelliergerät	€ 690
Handwerkzeug	€ 180
Handwerkzeug	€ 250
Handwerkzeug	€ 180
Akkuschrauber Bosch	€ 250
Stiegeneinbaustrahler	€ 970
HSS-Zylindersäge 16tlg (2x)	€ 396
Lochsäge mit Randversenker 68mm ² (4 Stk.)	€ 272
div. Elektroinstallationsmaterial	€ 2.500

Summe Gesamtschaden (netto excl. 20% MWSt.)	€ 9.628

Die Antragstellerin begehrt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihr einen Entschädigungsbetrag von € 9.628 zu bezahlen.

Die antragsgegnerische Versicherung erklärte, sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen, sie hat aber schon zuvor gegenüber ihrer Versicherungsnehmerin erklärt, keine Deckung zu gewähren, weil der Risikoausschluss „Diebstahl auf einer Baustelle“ zum Tragen komme.

Die Antragstellerin erklärte dazu, dass es sich bei den versperrten Abteilen nicht um eine „typische“ Baustelle gehandelt habe.

Rechtlich folgt:

Zufolge der Erklärung der antragsgegnerischen Versicherung, sich nicht am Schlichtungsverfahren beteiligen zu wollen, musste der gegenständliche Schlichtungsantrag zurückgewiesen werden.

Dennoch erlaubt der vorliegende unstrittige Sachverhalt folgende rechtliche Beurteilung:

Die besondere Bedingung 6545 beinhaltet eine Erweiterung des Einbruchsdiebstahlversicherungsschutzes, indem auch außerhalb der zwei angegebenen Risikoadressen [REDACTED] und [REDACTED] an anderen Orten Versicherungsschutz gewährt wird, allerdings nicht an solchen, an denen sich eine Baustelle (gemeint wohl) der Antragstellerin befindet. Eine nähere Definition, was unter „Baustelle“ zu verstehen ist, findet sich in den Bedingungen nicht.

Versicherungsbedingungen sind nach dem Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers auszulegen, Unklarheiten gehen zu Lasten desjenigen, der unklare Begriffe in sein Formularwerk aufgenommen hat. Im Zweifel sind Versicherungsbedingungen nach der einhelligen Verkehrsauffassung auszulegen (vgl. 7 Ob 111/09p; MGA, VersVG⁶, III/10/ff.). Unter „Baustelle“ ist nach der Verkehrsauffassung die Fläche oder der Raum zu verstehen, wo der Versicherungsnehmer die dem Auftrag entsprechenden Arbeiten außerhalb des Versicherungsortes durchzuführen hat. Im vorliegenden Fall hatte die Antragstellerin die Elektroinstallation im Hause [REDACTED] zu erneuern, wofür auch die Einbringung der gestohlenen Geräte und deren (versperrte) Lagerung erforderlich war, um den nach der Lebenserfahrung nur in mehreren Tagen durchführbaren Auftrag erledigen zu können. Die Lagerräume für die Gegenstände, die letztlich gestohlen worden sind, befanden sich unmittelbar benachbart zu den Räumen, in denen die Arbeiten durchzuführen waren. Nach der Auffassung eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers fallen daher die absperrbaren Abteile unter den Begriff „Baustelle“ und erfolge die Deckungsablehnung durch die gegnerische Versicherung zu Recht.

Das Diebstahlrisiko ist in den vergleichbaren deutschen Bedingungen zur Baumaschinen- bzw. Bauversicherung grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, dass die Baustellenadresse in den Versicherungsschein gleichsam als Versicherungsort aufgenommen wird (vgl. Prölss/Martin, VVG²⁷, 2361). Da hier für die [REDACTED] kein entsprechender Vermerk in einen (wahrscheinlich dafür nicht vorhandenen) Versicherungsschein aufgenommen wurde, könnte nur der geminderte Betrag für die Außenversicherung von € 4.000 zum Tragen kommen, der aber durch den rechtswirksamen Risikoausschluss „Baustelle“ wiederum zum Wegfall kommt.

Erwägungen, inwieweit diese Begrenzung wegen Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zum Tragen kommt bzw. auf welchen Parameter sich die prozentuelle Subsumme für die Außenversicherung bezieht, konnten daher entfallen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 17. Juni 2010